

RS UVS Oberösterreich 2004/07/06 VwSen-109751/19/Br/Wü

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2004

Rechtssatz

Das Durchfahren einer Wegstrecke von 500 m mit drei verschieden definierten Beschränkungsbereichen mit überhöhter Geschwindigkeit ist nur als eine Tathandlung zu bestrafen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at